

verschlungen wird; c) endlich nicht, was per modum attractionis per nares degluttitur, z. B. einige Körnlein Schnupftabak.

Untersuchen wir nun an der Hand dieser Regeln unsern Casus, so finden wir, dass auf ihn keiner der drei Entschuldigungsgründe (dass das Wasser oder Del per modum cibi genommen werde) passt; denn das Wasser oder Del wird nicht genommen a) in geringster Quantität, nicht mit dem Speichel vermischt, nicht unabsichtlich; b) auch nicht vermittelst des Atemholens; c) noch weniger durch die Nase. Sollte daher noch jemand einwenden wollen, wenigstens das Del werde nicht in der Absicht genommen, dass es in den Magen gelange und werde daher nicht per modum cibi genossen, so genügt das zur Aenderung der Sachlage nicht; denn erstens weiß man es ganz gewiss, dass etwas vom Dele des damit bestrichenen Schlauches in den Magen geräth, (indem man beständig schlucken muss), und es fehlt somit die inadvertentia; zweitens reden die Messrubriken sowohl, als die Moraltheologen unanimiter von einer geringsten Quantität eines einzuführenden verdaulichen Dinges, was hier wiederum nicht der Fall ist.

Der zweite Bertheidigungsgrund des Gebrauches des Magenschlauches vor der Communion stützt sich darauf, dass alles Wasser oder Del durch denselben Schlauch wieder ausfließe. Allein dieser Grund hat ebenso wenig Glück. Denn abgesehen davon, dass es ad frangendum jejenum genügt, etwas Verdauliches auch nur die geringste Zeit im Magen zu behalten, so ist es in den wenigsten Fällen Thatssache, dass alles Wasser oder Del aus dem Magen zurückkehre, indem der Schlauch unmöglich alle Falten der Magenwände durchdringen kann, und zweitens sich oftmals mit den Speiseresten so verstopft, dass man das Ausleiten aufgeben muss.

Lector P. Leonhard Maria Wörnhart O. S. F.

---

**XIX. (Brautsegen.)** Louise B., katholisch, hat sich mit dem Israeliten Moriz S. verlobt. Der katholische Pfarrer erklärte natürlich die Trauung nur vornehmen zu können nach der Laufe des Moriz S. Doch da der Unterricht zu lange dauerte, wurde Moriz S. auf den Namen Johann S. nach dem helvetischen Glaubensbekenntnisse getauft und in Cisleithanien getraut. Louise S. erscheint nach einiger Zeit ad confessionem. Es ergibt sich, dass der Scheinehegatte vor Gott von einer katholischen Trauung absolut nichts wissen will. Wie hat sich der katholische Seelsorger überhaupt und namentlich hinsichtlich des Brautsegens zu verhalten?

**Lösung.** Da die Ungültigkeit der Ehe zwischen Louise B. und Moriz, später Johann S., publice durch den evangelischen Trauchein dargethan werden kann, so ist pro foro externo um sanatio in radice in Rom einzureichen, weil der consensus naturalis noch fortbesteht, wiewohl der Scheinehegatte — vor Gott — zur Erneuerung des Consenses nicht erscheinen will. Nach erhaltener sanatio

in radice kann Louise B. zur heiligen Beicht zugelassen und im foro interno a censura, welche sie sich durch die Theilnahme an einer häretischen Culthandlung zugezogen, absolviert werden. Der Brautsegen ist unmöglich, da er den in gemischter Ehe Lebenden, auch wenn alle Garantien geleistet und Dispens gegeben wurde, verweigert werden muss. Würde Johann S. zur katholischen Kirche übertreten, so könnte der Brautsegen nachträglich ertheilt werden.

Wien.

Cooperator Karl Krafa.

**XX. (Nicht gewährte Legitimation.)** Bertha X. war mit Johann X. im Jahre 1880 verheiratet. Die Ehe war wegen Trunkenheit des Mannes unglücklich. Johann X. kam im Jahre 1885 in das Ortsarmenhaus seiner Gemeinde, woselbst er im Jahre 1889 starb. Bertha ließ sich leider herbei, mit Franz S. gemeinschaftlichen Haushalt zu führen. Im Jahre 1887 gebar sie einen Knaben, der im Sinne des Gesetzes als ehelich — pater est quem nuptiae demonstrant — auf den Namen des Johann X. als Alois X. in das Taufbuch eingetragen wurde. Im Jahre 1892 verehelichte sich Franz S. mit Bertha X., nachdem sie Dispens vom kirchlichen Ehehindernisse des Ehebruchverbrechens erhalten hatten. Sie wandten sich mit Trauschein, beiden Taufscheinen und dem Taufchein des Alois X. an die politische Behörde und batzen um Legitimierung des Alois X. auf den Namen Alois S. Die Behörde verlangte noch den Todtenschein des Johann X. Die Kindeseltern wurden vor zwei Zeugen vernommen. Die k. k. niederösterreichische Statthalterei entschied aber: dass Alois X. auch fortan diesen Namen zu führen habe und auf den Namen Alois S. nicht überschrieben werden dürfe, da die Rechtsvermutung dafür spreche, dass er ein Sohn des Johann X. sei. Die während der Dauer des Ehestandes erzeugten Kinder werden dem Vater zugeschrieben, den der Trauschein ausweist. Da die Ehe des Johann X. und der Bertha X. gerichtlich nicht geschieden war, da Johann X. gegen die Eintragung nicht protestiert hat, so ist dieses Kind Alois als ein Sohn des Johann X. zu betrachten, wenn auch die Mutter selbst den Ehebruch eingesteht (§ 158 des a. b. G.). — *Summum jus, summa injuria!*

Das Kind kann den Namen Alois X.—S. nur durch Adoption seines wirklichen Vaters erhalten.

Wien, Altlerchenfeld.

Karl Krafa, Cooperator.

## Literatur.

### A) Neue Werke.

- 1) **Bibliographie des Clerus der Diözese Linz** von deren Gründung bis zur Gegenwart 1785—1893. Von P. Lambert Guppenberger, Benedictiner von Kremsmünster. Linz. 1893. Druck und Verlag des katholischen Pressevereines. 8°. 270 S. Preis fl. 1.80 = M. 3.—.